



**Bayerischer
Landtag**

Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

openPetition gGmbH
z.Hd. Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Landtagsamt

05.04.2022
UV.0263.18

**Lärmschutzgrenzwert für Mischgebiete
Petition vom 12.01.2022**

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Fax +49 (89) 41261768
petitionen@bayern.landtag.

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 17.03.2022 beraten und beschlossen,

die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass Ihrem Anliegen aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden könne.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, ist zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.
www.bayern.landtag.d

Ihr Ausschussbüro

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum

Anlage
Stellungnahme



Umweltfreundlich 100% A



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



SIMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht
UV.0263.18

Unser Zeichen
73c-A0010-2022/10-3

Telefon +49 89 9214-00

München
24.02.2022

Eingabe an den Bayerischen Landtag gemäß Art. 115 der Bayerischen Verfassung von Herrn Jörg Mitzlaff, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin vom 12.01.2022 betreffend
Lärmschutzgrenzwert für Mischgebiete

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu der oben bezeichneten Eingabe nehme ich aus der Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt Stellung:

Das Recht der Lärmbekämpfung ist gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 Grundgesetz Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Nachdem der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz im Jahr 1974 durch Erlass des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Gebrauch gemacht hat, haben die Länder in den dort geregelten Bereichen keine Befugnis mehr zu einer landesrechtlichen Gesetzgebung (Art. 72 Abs. 1 Grundgesetz). Es gilt der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ (Art. 31 Grundgesetz).

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Im Übrigen erfolgt keine Unterscheidung zwischen Stadt und ländlichen Gebieten, sondern das Konzept der Regelungen des Bundes stellt auf verschiedene Baugebiete nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ab. Sowohl in der Verkehrslärm-schutzverordnung – 16. BImSchV als auch in der TA Lärm, die zur Beurteilung von Anlagenlärm herangezogen wird, wird die unterschiedliche Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete durch abgestufte Grenz- bzw. Richtwerte berücksichtigt. Hierdurch kann der mit der Eigenart der Baugebiete verbundenen Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastigungen ebenso Rechnung getragen werden, wie dem Umstand, dass abhängig vom zulässigen Anteil gewerblicher Nutzungen etwa in Gewerbegebieten, Mischgebieten und allgemeinen Wohngebieten die dort vorhandenen Geräuschkulissen nicht auf gleich niedrigem Niveau gehalten werden könnten. In den beiden genannten Vorschriften werden daher die Grenz- bzw. Richtwerte stufenweise, mit zunehmendem Anteil an Wohnnutzung gegenüber gewerblichen Nutzungen, um 5 dB (A) niedriger. In Baugebieten, in denen ein höherer Teil an Gewerbebetrieben zulässig ist, sind höhere Grenz- bzw. Richtwerte für Geräusche sachgerecht, aber auch unvermeidbar.

Nachdem es sich bei den Grenz- bzw. Richtwerten um sogenannte Vorsorgewerte handelt, die zum Teil deutlich unter den Werten zum Schutz vor gesundheitlichen Auswirkungen durch Lärm liegen, besteht in allen Gebietstypen nach BauNVO, für die Wohnnutzung vorgesehen ist, unter Einhaltung der jeweiligen Grenz- bzw. Richtwerte ein ausreichender Schutz. Gemäß der 16. BImSchV ist in Gebieten, in denen Wohnnutzung vorgesehen ist, tagsüber höchstens ein Mittelungspegel von 64 dB (A) zulässig, bezogen auf den Beurteilungszeitraum. Die TA Lärm sieht in diesen Gebieten niedrigere Richtwerte vor. Mehrere Lärmquellen der selben Art werden bei der Lärmbetrachtung sehr wohl berücksichtigt und der ausschlaggebende Immissionsrichtwert ist unabhängig von der Anzahl der Lärmquellen einzuhalten. Die Einführung einer sogenannten Gesamtlärmbetrachtung soll gemäß dem Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung geprüft werden.

Die Regelungen des Bundes betreffend Lärm stützen sich auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung. Für unterschiedliche Lärmquellen, wie z. B. vergleichsweise homogener Straßenverkehrslärm im Vergleich zum charakteristischen Anlagenlärm, sind daher unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe vorgegeben. Diese Beurteilungsmaßstäbe sind sachgerecht und haben sich seit vielen Jahrzehnten bewährt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister